

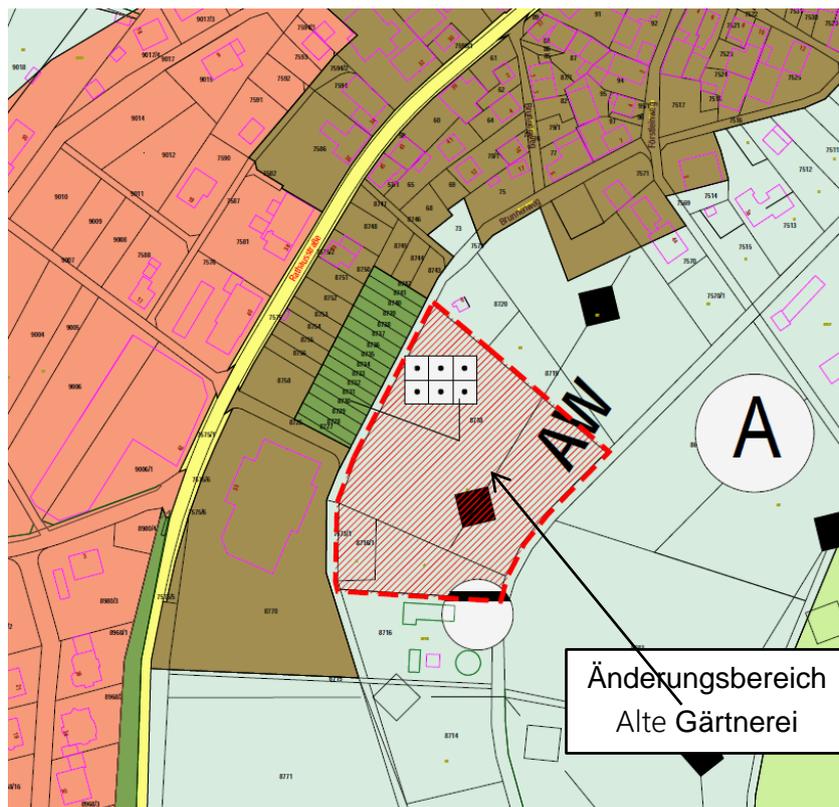


Öffentliche Bekanntmachung

Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Buchen im Bereich des Bebauungsplans "Alte Gärtnerei", Gemarkung Eberstadt hier: Offenlegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Buchen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.07.2019 den Planentwurf zur Änderung bzw. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes im Bereich der „Alte Gärtnerei“, Gemarkung Eberstadt gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der nachstehenden abgedruckten Planskizze.



Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Fortschreibung bzw. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche (S) „Streicheltierpark und Spielplatz“, die der Sondersituation der Baumaßnahme gerecht wird.

Umweltbezogene Informationen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind in der Planung berücksichtigt:

Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 und § 2a Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Darin enthalten:

- Eingriffsermittlung und Ausgleichskonzept
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt mit dem Entwurf der Begründung sowie dem Entwurf des dazugehörigen Umweltberichts in der Zeit vom

26. August 2019 bis einschließlich 30. September 2019

beim Bürgermeisteramt -Fachbereich 3 Bauen und Stadtentwicklung- in 74722 Buchen (Odenwald), Am Haag 11, (Eingang Musterplatz), Zimmer Nr. III/26, während der Sprechzeiten (Montag-Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr, Montag von 13.30 - 16.00 Uhr, Donnerstag von 13.30 - 17.30 Uhr) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Buchen, den 07.08.2019

Benjamin Laber
Beigeordneter